



Bekanntmachung
der
Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Jünkerath

vom 15.04.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Schließung und Aufhebung	3
2. Ordnungsvorschriften	4
§ 4 Öffnungszeiten	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten	4
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften	5
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit	5
§ 8 Säрге	5
§ 9 Grabherstellung	5
§ 10 Ruhezeit	5
§ 11 Umbettungen	6
4. Grabstätten	6
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten	6
§ 13 Reihengrabstätten	6
§ 14 Gemischte Grabstätten.....	7
§ 15 Wahlgrabstätten	7
§ 16 Urnengrabstätten	8
§ 17 Ehrengabstätten	9
5. Gestaltung der Grabstätten	9
§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	9
6. Grabmale	9
§ 19 Gestaltung der Grabmale	9
§ 20 Grabfelder mit Plattenbandeinfassung	9
§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen	10
§ 22 Standsicherheit der Grabmale	10
§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale.....	10
§ 24 Entfernen von Grabmalen	10
7. Herrichten und Pflege der Grabstätten	11
§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	11
§ 26 Vernachlässigte Grabstätten.....	11
8. Leichenhalle	11
§ 27 Benutzen der Leichenhalle	11
9. Schlussvorschriften	12
§ 28 Alte Rechte	12
§ 29 Haftung	12
§ 30 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 31 Gebühren	12
§ 32 Inkrafttreten	13
§ 33 Savatorische Klausel	13

Der Ortsgemeinderat Jünkerath hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) sowie des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.83 (GVBl. S. 69) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Jünkerath gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen.
Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits in diesem Grab bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie
 - a) in der Handwerksrolle eingetragen sind oder
 - b) die für ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sofern keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgeschrieben ist.Die Tätigkeiten sind nur innerhalb des jeweiligen Berufsbildes zulässig. Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen.
- (2) Die Ortsgemeinde kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese
 - a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder
 - b) wiederholt Arbeiten auf den Friedhöfen unsachgemäß ausgeführt haben.Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesem zugerechnet.
- (3) Abgebaute Grabmale, Einfassungen, Fundamente und Platten hat der Gewerbetreibende mitzunehmen und auf eigene Kosten bis zum Wiederaufbau zwischenzulagern bzw. zu entsorgen.
- (4) Rest- und Verpackungsmaterial, das bei gewerblichen Arbeiten anfällt, ist von den Gewerbetreibenden vom Friedhof auf eigene Kosten zu entsorgen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes des zu Bestattenden bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 13.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls mit der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen – so weit nicht im Einzelfall Rechtsvorschriften entgegenstehen, z.B. wenn in Fällen des § 159 StPO die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft aussteht -, innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Anonymgrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 5 Jahre alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Säрге

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens *2,00 m lang, 0,65 m hoch* und im Mittelmaß *0,65 m breit* sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung zu unterrichten.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges *mindestens 0,90 m*, bis zur Oberkante der Urne *mindestens 0,50 m*.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch *mindestens 0,40 m* starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig.
§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (Einzelgräber)
 - b) Gemischte Grabstätten
 - c) Wahlgrabstätten (Doppelgräber)
 - d) Urnengrabstätten als Einzel- oder Doppelgräber, als Rasengrabstätten (nur Einzelgräber), und am Findling als Einzel- und Doppelgräber
 - e) Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Das Nutzungsrecht an allen Grabstätten kann nach Absprache und mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verlängert werden.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugewiesen werden.

- (2) Es werden eingerichtet:
- (a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr haben folgende Maße:
0,60 m x 1,20 m
 - (b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr haben folgende Maße:
0,90 m x 2,20 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit sollen die Einzelgräber abgeräumt und eingeebnet werden.
- (5) Soweit bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung vorhandene Grabstellen andere Maße haben, bleiben diese unverändert.

§ 14 Gemischte Grabstätten

- (1) Gräber in Einzelgrabfeldern nach § 12 Abs. 1 Buchst. b) können durch die Friedhofsverwaltung in gemischt genutzte Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgrabstätten (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von bis zu zwei Aschen gestattet werden kann.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist oder wird.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten vergeben.
Diese Doppelgrabstätten haben folgende Maße: 2,20 m x 2,20 m.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert wird oder worden ist. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen.
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 5 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann zusätzlich die Beisetzung von bis zu 2 Aschen je Grabstelle gestattet werden.

Eine Beilegung einer Asche kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung verlängert wird oder worden ist und eine Gebühr für die Beilegung einer Urne in Höhe der Gebühr eines Urneneinzelgrabes entrichtet wird.

§ 16 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

- a) in Urnengrabstätten als Einzel- oder Doppelgrabstätten
- b) in Urnendoppelgrabstätten
- c) in Reihengrabstätten (gemischte Grabstätten) bis zu 2 Aschen
- d) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen je Stelle
- e) in Rasurnengräber als Einzelgrabstätten
- f) in Urnengräbern am Findling als Einzel- oder Doppelgrabstätten
- g) in Urnenanonymgrabstätten

(2) In Urneneinzelgrabstätten ist die Beisetzung von einer Asche zugelassen, in Urnendoppelgrabstätten dürfen bis zu zwei Aschen beigesetzt werden.

(3) Die Urnengrabstätten haben folgende Maße: 0,80 x 1,20 m (sowohl Einzel- als auch Doppelgräber)

(4) Die Beisetzung einer Asche ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(5) Überurnen (Schmuckurnen) müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(7) Urnen-Anonymgrabstätten sind Aschenstätten, die von der Friedhofsverwaltung ohne Namensangabe belegt werden. Das Grabfeld für Anonymbestattungen befindet sich auf dem alten Friedhof in Jünkerath, linker Teil.

(8) Rasengrabstätten sind diejenigen Aschengrabstätten, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes in der Reihenfolge der Beisetzungen auf einem besonders hierfür ausgewiesenen Gräberfeld abgegeben werden. Die namentliche Zeichnung der Grabstätte erfolgt in Form eines einheitlichen Hinweisschildes mit Erdspeiß aus Aluminium in der Größe 15 x 10 cm. Dieses wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben und angebracht.

Das Grabfeld für Rasengräber befindet sich auf dem alten Friedhof in Jünkerath, linker Teil.

Die Pflege der Gräber obliegt der Friedhofsverwaltung.

Nach der Beisetzung können Blumen an den Rasengrabstätte niedergelegt werden. Die Blumen werden zwei Wochen nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten abgeräumt.

In der Vegetationszeit (01. April bis 31. Oktober jeden Jahres) sind die Rasengräber von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten freizuhalten, um Schäden bei Pflegearbeiten zu vermeiden.

Außerhalb der Vegetationszeit eines Jahres sind einfache Grabschmucke und Grableuchten geduldet.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unerlaubt aufgestellten Grabschmuck sowie Grableuchten abzuräumen und ggfls. Zu entsorgen, um ungehindert Pflegearbeiten durchführen zu können. Für evtl. Schäden aufgrund von Pflegemaßnahmen haftet die Ortsgemeinde nicht.

(9) Bestattungen an Findlingen erfolgen in Urneneinzelgrabstätten oder in Urnendoppelgrabstätten im Wiesenbereich um den Findling, wobei in Urnendoppelgrabstätten die Aschen hintereinander in der zweiten Reihe beigesetzt werden.

Die Anordnung der Urnen wird so gewählt, dass ein Mindestabstand von 0,80 m von Urne zu Urne gewahrt ist.

Die namentliche Zeichnung der Grabstätte muss in Form einer Grabplatte aus Naturstein in der Größe 0,30 m x 0,30 m x mindestens 3 cm erfolgen. Die Anfertigung der Grabplatte ist von den Nutzungsberechtigten zu beauftragen.

Wiesengräber am Findling sind von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten freizuhalten, um Schäden bei Pflegearbeiten zu vermeiden. Nach der Beisetzung können Blumen an der Grabstätte niedergelegt werden. Die Blumen werden zwei Wochen nach der Beisetzung durch den Nutzungsberechtigten abgeräumt.

Für Grabschmuck und Anpflanzung steht der Pflanzkreis direkt am Findling zur Verfügung.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt sein und handwerksgerecht, schlicht und dem Werkstoff gemäß gearbeitet sein. Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoffe und Lichtbilder.

(2) Stehende Grabmale sollen allgemein nicht höher als 1,10 m für Erwachsene und 0,60 m für Kinder sein. Komplette Grabplatten sind zulässig.

(3) Auf Grabstätten für Urnenbestattungen sind Grabmale mit einer Höhe bis 0,80 m zulässig. Komplette Grabplatten sind zulässig.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 20 Grabfelder mit Plattenbandeinfassung

Die Einfassungen für die Grabstätten in Feld A und C gem. Anlage 1 werden in ebenerdigem Plattenband durch Beauftragte der Ortsgemeinde verlegt.

§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Grabinhabers von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich für die Standsicherheit sind die Nutzungsberechtigten. Sie haften für Schäden, die durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht werden.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, sonstigen baulichen Anlagen oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs.1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung, auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und Grabeinfassungen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, die Grabstätten innerhalb einer angemessenen Frist abzuräumen und einzuebnen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen der gesetzten Frist abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

- (3) Die Grabstätten sind wie folgt zu räumen:
- a) die gesamte Bepflanzung ist zu entfernen,
 - b) die Grabmale, Einfassungen, und Abdeckplatten müssen einschließlich der Fundamente entfernt werden,
 - c) die Grabstätte ist auf natürliches Höhengniveau mit Erde wieder aufzufüllen und mit Rasen einzusäen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.
- (3) Alle Arten der Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung hergerichtet werden.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen, oder einen Friedhofsgärtner damit beauftragen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Grabbepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Grabbepflanzung darf die zulässige Höhe der Grabmale (§ 19) nicht überschreiten und über die seitlichen Grabbegrenzungen nicht hinausragen; andernfalls ist die Friedhofsverwaltung dazu ermächtigt, die Ordnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten wiederherzustellen.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 26 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder einebnen lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 27 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Hierunter fällt auch die Nutzung der Leichenhalle zur Einsegnung im Rahmen der Trauerfeier. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B.: Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sind sofort zu schließen und sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Nach der Benutzung der Leichenhalle ist diese vom Nutzungsberechtigten oder einer beauftragten Person zu reinigen.

9. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlage und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs.1),
 - c) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs.3 verstößt,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs.1),
 - e) abgebaute Grabmale, Einfassungen etc. nicht mitnimmt und zwischenlagert bzw. entsorgt sowie Rest- und Verpackungsmaterial nicht entsorgt (§ 6 Abs. 3 u. 4),
 - f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
 - i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23)
 - j) Grabstätten nicht oder entgegen § 25 bepflanzt,
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 26)
 - l) die Leichenhalle entgegen § 27 Abs. 1 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde Jünkerath verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 01.02.2007 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.08.2017 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 33 Salvatorische Klausel

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Bestattungsgesetz.

Jünkerath, den 15.04.2024

gez.

Norbert Bischof
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Jünkerath, den 15.04.2024

gez.

Norbert Bischof
Ortsbürgermeister

(Siegel)